

WIENER RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur Franz Mischeu.

27. Jahrgang Wien, Montag, den 28. Februar 1921.

Die neuen Milchpreise. Mit Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmann vom 26. II. 1921 wurden mit Gültigkeitsbeginn vom 1. März 1921 neue Höchstpreise ~~xm~~ für den Verkauf von Milch in Wien wie folgt festgesetzt: Milchpreis frachtfrei Bahnhof Wien K 12.40 per Liter, Milchpreis beim Weiterverkauf an Kleinverschleisser K 18.50 per Liter, Milchpreis beim Weiterverkauf an Anstalten und Gewerbebetriebe K 19.20 per Liter, Kleinverschleisspreis K 19.60 per Liter, Kleinverschleisspreis bei der Abgabe molkereimässig behandelter Milch K 20.40 per Liter, Milchmeiermilch K 19.60 per Liter

Die Erhöhung der Höchstpreise für den Verkauf der Milch in Wien, die sich im Vergleiche zu den bisher in Geltung gestandenen Preisen in sämtlichen Relationen unter 100% bewegt, erwies sich als unbedingt notwendig, weil einerseits seitens der Landesregierung für Niederösterreich Land mit Geltungsbeginn vom 1. März 1921 der Stallpreis der Milch, auf dem sich die Wiener Milchpreise aufbauen, von bisher 6 K auf 10 K pro Liter, somit um 66 % erhöht worden ist, andererseits nach dem Ergebnisse der vom Kontrollamte der Stadt Wien vorgenommenen eingehenden Ueberprüfung die Gesamtbetriebsspesen im Molkereibetriebe und Milchhandel seit Mai 1920, dem Zeitpunkte der letzten Milchpreiserhöhung, um 143% gestiegen sind.

Entsprechend dem erhöhten Stallpreise musste auch der Milchpreis frachtfrei Bahnhof Wien erhöht und bei der diesbezüglichen festzusetzenden Spannung auf die eingetretene Steigerung der Zufuhrspesen, der Arbeitslöhne der Milchübernehmer, der Kannenbeistellung der Bahnfracht, des Schwundes u. s. w. Rücksicht genommen werden; desgleichen mussten bei der Festsetzung der weiteren sich beim Verkaufe der Milch in Wien ergebenden Spannungen, die, wie erwähnt vom Kontrollamte der Stadt Wien überprüften und richtig befundenen Steigerungsprozente der Betriebsspesen, die sich hauptsächlich aus den erhöhten Ausgaben für Gehalte und Löhne, Beleuchtung und Beheizung infolge der erhöhten Kohlenpreise, Fuhrwerksspesen u. s. w. zusammensetzen, in Rechnung gezogen werden, um die weitere Versorgung der Stadt Wien mit Milch sicherzustellen.

Dass eine den erhöhten Produktions- und Betriebskosten Rechnung tragende Erhöhung der Milchpreise das einzige Mittel ist, die weitere Versorgung der Stadt Wien mit diesem unentbehrlichen, hochwertigen Nahrungsmittel zumindestens in der gegenwärtigen Höhe weiterhin sicher zu stellen, ist eine Ansicht, die in letzter Sitzung des Beirates der Milchversorgungsstelle nicht nur von den Fachleuten, sondern insbesondere auch von den Konsumentenkreisen einstimmig vertreten wurde.

WIENER RATHAUSKORRESPONDENZ.

Herausgeber und verantw. Redakteur Franz Mischeu.

27. Jahrgang, Wien, Montag, den 28. Februar 1921.

Sitzungen im Rathaus. Der Stadtsenat hält Mittwoch 10 Uhr vormittags eine Sitzung ab. - Der Gemeinderat als Landtag tritt am Freitag um 3 Uhr zu einer Sitzung zusammen. Daranschließend hält der Gemeinderat eine Sitzung ab.

Ankauf von Fälligkeiten der Staatsschuld. Die Finanzverwaltung wird die Märzfälligkeiten der allgemeinen und der österreichischen Staatsschuld unter den in der Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Jänner 1921 für den Ankauf der Februarfälligkeiten bestimmten Voraussetzungen ankaufen. Vom Ankaufe bleiben vorläufig die im März 1921 eintretenden Fälligkeiten folgender Schuldkategorien ausgeschlossen, und zwar: der 3% Österr. ung. Staats-eisenb. Ges. Pr. Obl. altes Netz. I.-X. Em., der 3% Österr. ung. Staats-eisenb. Ges. Pr. Obl. Erg. Netz. Serie A, I.-IV. Em., der 5% Österr. Nordwestb. Pr. Obl. vom 1. III. 1871, I. Em., der 5% I. ung. gal. Eisenb. Pr. Obl. v. 31. 12. 1870 I. Em., der 3½% Öst. Nordw. B. Pr. Obl. v. 1. V. 1903, lit. A, der 3½% konv. Nordw. B. Pr. Obl. 1. III. 1871, der 4% Kais. Ferd. Nordb. Pr. Obl. v. 1. III. 1886, III. Em., der 4% mähr. Grenz. Pr. Obl. v. 10. 2. 1895, der 3½% konv. I. ung. gal. Eisenb. Pr. Obl. von 1870 I. Em., der 3½% konv. I. ung. gal. Eisenb. Pr. Obl. von 1878 II. Em., der 3½% I. ung. gal. Eisenb. Pr. Obl. von 1903.

Sühneverhandlungen. Im März finden die Sühneverhandlungen bei den Gemeindevermittlungsämtern des I., VII. und XX. Bezirkes, am 2., 9., 16., 23. und 30., des X. Bezirkes am 2., 9., 16., 23. und 31., des XII. Bezirkes am 4. und 18., des 14. Bezirkes am 2., 16. und 30., und des XXI. Bezirkes am 1., 8., 15., 22. und 29. März statt.

Benzinabgabe. Das Bezirkswirtschaftsamt Wien Stelle 5, I., Seitzergasse 1 (Privatverkehr wochentags von 9-1 Uhr) als Landesbenzin-stelle für Wien weist über Ansuchen befugter Verbraucher Benzin außer für Lastkraftwagen auch für Personenkraftwagen, die zu Fahrten für geschäftliche oder andere berufliche Zwecke verwendet werden, zu. Ansuchen, die mit der polizeilichen Kennzeichenausfertigung, dem Typenprüfungszeugnis und einer kurzen, vom Eigentümer des Wagens eigenhändig gefertigten schriftlichen Erklärung des Verwendungszweckes des Wagens versehen sind, werden sofort erledigt. Platzfahrwerker (Autotaxi) haben ihren Benzinbedarf ausschliesslich bei ihrer Genossenschaft anzumelden. Das Benzin kostet ab 1. März K 59.15 für Mittelbenzin, K 57.15 für Schwerbenzin und K 55.65 für Benzol ab Lager des Händlers.

Karitsaskinder nach Luxemburg. Die Abreise erfolgt aus verkehrstechnischen Gründen frühestens Ende der nächsten Woche.

Die Einzahlung der Hundesteuer. Auf Grund der mit 1. März abgeschlossenen Konskription der Hunde ist nun die Hundesgabe pro 1921 in dem durch das Gesetz vom 14. Jänner 1921 L. G. Bl. für Wien Nr. 6 festgesetzten Ausmasse in der Zeit vom 4. bis 19. März bei den Kassenabteilungen der magistratischen Bezirksämter jenes Bezirkes, in dem der Hund gehalten wird, einzuzahlen.

Das Palmenhaus am Zentral-Friedhof. Anlässlich der Auflassung des Palmenhauses am Zentralfriedhof gelangen die darin befindlichen Palmen und Dekorationspflanzen im Wege einer öffentlichen Versteigerung am 14. März 9 Uhr vormittags zum Verkauf. Nähere Auskünfte erteilt die Verwaltung des Zentralfriedhofes.

Schriftführer für die Mietämter. Mitglieder des Vereines der pensionierten städt. Beamten, die sich zur Versehung des Schriftführer amtes bei den Mietämtern für geeignet erachten, mögen ihre Bewerbung schriftlich beim Obmanne vorbringen. Des Maschinschreibens kundige haben den Vorzug.

Die Novellierung der Wertzuwachsabgabe. Der gemeinderätliche Finanzausschuss hat nach einem Referate des amtsführenden Stadtrates Breitner den Beschluss gefasst, das Gesetz über die Wertzuwachsabgabe einer Abänderung zu unterziehen. Der neue Entwurf unternimmt den Versuch eine Reihe von Umgehungen, die sich im Laufe der Zeit entwickelt haben und schon zu einer förmlichen Gewohnheit geworden sind, zu erfassen. Er bezieht sich in erster Linie auf die Optionen, die in welcher Form immer gegeben wurden, dem Verkaufspreis zuzurechnen sind, sofern dieses Verkaufsrecht innerhalb eines Kalenderjahres vor dem tatsächlichen Kaufabschluss gegen Entgelt gegeben worden ist. In scharfer Weise würden auch die Strafen erhöht. Die Hinterziehung wird künftig bis zum 12fachen der verkürzten Gebühr geahndet werden. Neben der Geldstrafe kann auch eine Arreststrafe bis zu 3 Monaten verhängt werden. Neu ist ferner die Bestimmung, dass bis zu einem Drittel der nachträglich bemessenen Gebühr und der Strafgebühren als Anzeiger- und Ergreiferprämie verwendet werden können. Gleichzeitig aber wurde auch für den alten Hausbesitz eine sehr bemerkte Ermässigung des Abgabesatzes beschlossen. Falls die für die Bemessung des Steuerausschusses maßgebende Erwerbung der Liegenschaften vor dem 1. Jänner 1915 erfolgt ist, ermässigt sich die Abgabe um 15% ihres Betrages. Hingegen werden die neuen Besitzveränderungen mit einer Zuschlagsgebühr belegt und erhöht sich die Gebühr um 20% für alle jene Transaktionen, bei denen der letzte Besitzwechsel nach dem 1. Juli 1918 zu verzeichnen ist. Eine Sonderbestimmung ist für die Baurechte getroffen worden, die bisher steuerfrei waren, von denen es sich aber gezeigt hat, dass sie gleichfalls Gegenstand lebhafter und vielfach sehr gewinnbringender Geschäfte bilden. Künftig hin werden solche Baurechte für die Bemessung der Abgabe einer Liegenschaft gleichgehalten, wobei bei der ersten Übertragung als Erwerbswert das seinerzeit geleistete Entgelt angenommen wird. Besteht dieses Entgelt in jährlich wiederkehrenden Leistungen, so werden diese auf Grund einer 5%igen Verzinsung kapitalisiert.

Die Untermietsabgabe. Weiter hat der Finanzausschuss der amtsführenden Stadtrat Breitner einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Einführung einer Abgabe vom Entgelte für Untermieten im Gebiete der Stadt Wien vorsieht. Der Entwurf bestimmt, dass jeder Mieter für Untermieten eine Abgabe in der Höhe von 10% des jährlichen oder auf das Jahr umgerechneten Entgeltes zu entrichten hat.

Als Mieter gilt, wer eine Wohnung, ein Geschäftslokal oder einen sonstigen vermietbaren Raum unmittelbar vom Hauseigentümer in Benutzung genommen hat. Eine Untermiete liegt dann vor, wenn ein Mieter von ihm in Benutzung genommene Räume vollständig oder teilweise in Benutzung weitergibt. Dieser Abgabe unterliegen alle Untermieten, gleichgiltig ob sie nur für Wohnung oder auch für die Benutzung der Einrichtungsgegenstände, Beistellung der Beheizung, Beleuchtung, Bedienung, Wäscheabnutzung, Garten- und Aufzughenutzung bezahlt werden. Ausser Betracht bleibt nur ein angemessenes Entgelt für verabreichte Mahlzeiten. Die in gemeinschaftlichen Haushalten lebenden Ehegatten und Familienangehörigen gelten nur als Mieter oder Untermieter. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, sogenannte Untermietblätter den Parteien vorzulegen und sie nach erfolgter Ausfüllung dem magistratischen Bezirksamt abzuliefern, worauf dann die Abgabe vorgeschrieben wird. Die Verlage sieht eine Reihe von Strafbestimmungen vor. So wird bei Uebertretungen bis zum 12fachen des Steuerbetrages mit Bestrafung vergegangen und gelangen bei sonstigen Uebertretungen des Gesetzes Geldstrafen bis zu 2000 K zur Anwendung.